Leistungsabkommen Nutzungsbedingungen

(08/2025)

Vertragsgegenstand

Der Kunde erwirbt ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der im Abkommen beschriebenen Softwarelösung, sowie Zugriff auf die ergänzenden Dienstleistungen gemäß Leistungsbeschreibung. Die Nutzung ist an die initial gelieferte Hardware gemäß Anlagenumfang im Leistungsabkommen gebunden und auf deren Lebensdauer beschränkt.

Die Lebensdauer der Hardware ist definiert als der Zeitraum der gewöhnlichen wirtschaftlichen Nutzbarkeit ab Lieferung. Als Ende der Lebensdauer gilt insbesondere auch die endgültige Ausmusterung, dauerhafte Außerbetriebnahme oder Nichtverwendbarkeit der Hardware infolge eines technischen Defekts, einer Inkompatibilität mit der Software oder einer Produktabkündigung durch den Hersteller.

Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung der Hardware gewährleistet der Anbieter die Bereitstellung der Leistung bzw. die technische Pflege der Software sowie deren grundsätzliche Kompatibilität mit der gelieferten Hardware, bzw. die zur Verfügungstellung einer gleichwertigen technischen Lösung.
Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Erfüllung infolge von unbeeinflussbaren technischen, normativen oder gesetzlichen Umständen zeitweise oder dauerhaft nicht mehr möglich ist.
Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums erlischt das Recht auf Softwarepflege sowie die Bereitstellung von Updates oder Anpassungen. Das Nutzungsrecht an der Software bleibt über diesen Zeitraum hinaus bestehen, sofern die Software in der vorhandenen Systemumgebung weiterhin störungsfrei betrieben werden kann.

Leistungsbeginn und Vertragslaufzeit

Alle im Abkommen beschriebenen Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung treten ab dem definierten Leistungsbeginn in Kraft.

(A) Jahresgebühr

Sofern kein Ende des Leistungsabkommens angegeben ist, läuft das Leistungsabkommen auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung weiter. Es kann von beiden Vertragsparteien ohne Angaben von Gründen, jederzeit, fristlos jedoch in schriftlicher Form, per E-Mail oder Einschreiben, gekündigt werden. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird die Kündigung am Ende des Abrechnungszeitraums wirksam. Der Abrechnungszeitraum beträgt 12 Monate, beginnend mit dem ersten Rechnungsdatum. Nach Ablauf des Leistungsabkommens stehen die bezogenen Leistungen nicht mehr zur Verfügung.

(B) Einmalzahlung

Das Leistungsabkommen kann per Einmalzahlung auf die gesamte Lebensdauer der Hardware abgeschlossen werden.

Der Anbieter behält sich das Recht vor, dieses Leistungsabkommen aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, insbesondere bei Verstößen gegen Nutzungsbedingungen oder missbräuchlicher Verwendung der Software.

Abrechnung/Gebühren

Die Rechnungslegung erfolgt mit definierten Rechnungsdatum laut Leistungsabkommen bzw. mit Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums und ist, soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen, innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Die Leistungsgebühr (Jahresgebühr oder Einmalzahlung) richtet sich nach den auf diesem Abkommen beschriebenen Leistungen, bzw. dem spezifizierten Anlagenumfang. Die Zahlung ist unabhängig von der späteren Nutzung oder einer etwaigen vorzeitigen Vertragsbeendigung und wird nicht rückerstattet. Die Jahresgebühr wird jährlich entsprechend der prozentuellen Veränderung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindexes (VPI) der Statistik Austria oder eines an seine Stelle tretenden Indexes im Vergleich zum Vorjahr angepasst. Preise exklusive Ust.

Haftungsausschluss

Etwaige technische Änderungen an der Notbeleuchtungs- und oder der Batterieanlage bzw. Umbauten oder Nutzungsänderungen der betroffenen Räume sind dem Hersteller mitzuteilen. Führt eine solche Änderung zur Beeinträchtigung oder zum Erlöschen der CE-Kennzeichnung des Notlichtsystems, übernimmt der Hersteller keinerlei Haftung für die Funktionalität oder Betriebssicherheit von Hard- und Software.

Sollten die bezogenen Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung aufgrund fehlender oder unzureichender Konnektivität oder infolge notwendiger technischer Wartungsarbeiten seitens des Herstellers oder bei technischen Änderungen durch Dritte nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sein, wird der Hersteller schad- und klaglos gehalten.

Allgemeines

Ergänzend gelten die Softwarebedingungen des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs in der jeweils letztgültigen Fassung (aktuelle Version unter www.feei.at). Im Fall von Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Leistungsabkommens vor.

Für dieses Leistungsabkommen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz/Oberösterreich.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abkommens unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung zu treffen.

Unterschriften sind sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form rechtswirksam.

din - Dietmar Nocker Sicherheitstechnik GmbH & Co KG
Kotzinastraße 5 - 7, A-4030 Linz
www.din-notlicht.com